



Bewilligungskonforme Ausführung und die Auswirkung von Filteranlagen auf die Genehmigungssituation von Stallungen

Abteilung Stallklimatechnik und Nutztierschutz
HBLFA Raumberg – Gumpenstein
BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt- u. Wasserwirtschaft



Abteilung Stallklimatechnik und Nutztierschutz

- Projekte: Reduzierung von Emissionen u. Immissionen aus der Nutztierhaltung – Schwein - Geflügel
- Messungen und Abnahmen betreffend Lüftungstechnik auf dem Wege der Amtshilfe
- Stellungnahmen und Gutachten im lw. Bauverfahren §29 - Amtshilfe
- Stallklimauntersuchungen in der Praxis – Tierärzte – LWK, Lüftung, Tiergesundheitliche Probleme – Rinder – Schweine - Geflügel



Ablauf

- Derzeitige Situation
- Mediale Berichterstattung
- Fälle aus der Praxis - Ö
- Rechtliche Belange
 - Baugesetz
 - Raumordnung
- Filteranlagen und Auswirkung
- Zusammenfassung



Derzeitige Situation

- Gesamtproblematik aus unserer Sicht in den Ländern unverändert!
- Thematik um den Bereich Rinder erweitert.
- Zunehmende Anrainerprobleme in Kärnten, Stmk, OÖ, Tirol und VlbG.
- Permanent neue Fälle auf dem Wege der Amtshilfe
 - § 29 Verfahren in der Stmk. zunehmend!
 - Betroffenheit ganzer Ortschaften, bis zu 12 Betriebe gleichzeitig – ORF Schauplatz 15.01.2015
 - Medienwirksame Auftritte durch Tierschützer und Anrainer
 - Sehr unterschiedliche Vorgangsweise der Reporter!

Derzeitige Situation - Achtung

- Die Begutachtung im § 29 Verfahren nach dem Stmk. Baugesetz führt zu einer Gesamtbetrachtung in einem Umkreis von bis zu 300 Meter um den Beschwerdebetrieb!
- Es geht um die Abklärung der Emittenten (Betriebe) im Hinblick auf Größe, Ausmaß und Intensität der Nutztierhaltung!
- Im Zuge dieses Verfahrens ist der rechtmäßige Bestand im Hinblick auf die
 - Baulichkeit
 - Nutzungsrichtung
 - Tierzahl und
 - Technikfestzustellen!



Raumordnung, Anrainer und Behörde

Anfrage aus Kärnten zu einem neuen Rinderstall:

- „In meinem Baubescheid ist festgehalten, dass ich meinen neuen Rinderstall auf der Anrainerseite nicht öffnen darf. Muss ich mich daran halten?“
- Antwort:??



Vorsicht mit dem Baubescheid!

- Widmung: Bauvorhaben = „Grünland“, Anrainer = „Wohngebiet (WA)“
- Baumaßnahme: „Umbau und Erweiterung Rinder- Laufstall“
- Erweiterung: „10 Kühe, 3 Jungrinder < 1Jahr, 1 Jungrind < 2Jahre“
- Für Altbestand und Erweiterung Umstieg auf Zwangsentlüftung – 4 Kamine über First, Ausblasgeschwindigkeit Sommer 9,5 m/sec.
- Zuluft über Curtains! Bei permanenter Zwangsentlüftung im Rinder – Laufstall = „Nicht Stand der Technik“!?
- Geruchszahl neu: $G = 5,8$
- Abstandsberechnung lt. österr. Richtlinie: 25 Meter!?
- Ergibt einen positiven Baubescheid!
- Kontaktaufnahme mit uns im Herbst 2013 durch den Landwirt
- Suche nach geeigneten Ventilatoren bezüglich Lärmimmissionen!
- Sind die Normen (Ö-Norm) bez. Lärmimmissionen einzuhalten?

Erweiterung Milchviehstall - Zwangsentlüftung



Stmk. Baugesetz

§29 (6) Werden die Interessen gemäß § 114 Abs. 2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde - insbesondere auf Antrag eines Nachbarn - in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben.
Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl G = 20 anzuwenden. (ca. 200 Mastschweine)

Wichtig:
Kumulation (Gesamtsituation) im Dorfgebiet möglich!!

Vorsicht!!

- Änderungen an genehmigten und legitimierten Stallungen können zu einem NULL – Bestand führen!
- Diesbezügliche Beispielfälle sind in der Stmk vorliegend
- Zwingender Handlungsbedarf durch die Behörde:
 - Räumungsbescheid – Abstellen der Emissionsquelle
 - Abbruch
 - Neueinrichtung
- Riesenaufwand für alle Beteiligten
- Jedes Bauvorhaben weckt ein Interesse!
- Die Aufmerksamkeit ist im Beschwerdeverfahren allerdings sowieso gegeben!

Derzeitige Situation

- Wir appellieren an die Eigenverantwortung im Hinblick auf die Absicherung jedes einzelnen Betriebes!
- Im § 29 Verfahren zeigen sich massive Nutzungsänderungen und Änderungen an der Technik, insbesondere an der Lüftung.
- Dass bei Feststellung einer „Belästigung“ exakt diese Betriebe mit nachträglichen Vorschriften betroffen sein werden, versteht sich von selbst!
- Agieren Sie bevor von anderer Stelle reagiert wird!!!
- Dass aber selbst Beschwerdeführer unrechtmäßige Baulichkeiten aufweisen ist wohl mehr als ironisch zu sehen!
- Immer wieder Ex Landwirte als Beschwerdeführer!

Stmk. Baugesetz

- § 19 - Baubewilligungspflichtige Vorhaben**
Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:
1. **Neu-, Zu- oder Umbauten** von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a)
 2. **Nutzungsänderungen**, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die **Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können**

Stmk. Baugesetz

§ 21 - Baubewilligungsfreie Vorhaben

- (1) Zu den **baubewilligungsfreien Vorhaben** gehört die **Errichtung, Änderung oder Erweiterung** von:
1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, **Flachsilos**, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, **sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden;**

Instandhaltung und Nutzung

Baupolizeiliche Maßnahmen § 39

- (1) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in **einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden.**
- (2) **Der Eigentümer hat eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen.** Er trägt die Verantwortung, dass auch andere Verfügungsberechtigte keine bewilligungswidrige Nutzung ausüben.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, hat ihm die Behörde die erforderlichen **Sicherungsmaßnahmen und die Behebung des der Bewilligung und den baurechtlichen Vorschriften widersprechenden Zustandes unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.**

Instandhaltung und Nutzung

Baupolizeiliche Maßnahmen § 39

- (4) Ist die **Behebung von Baugebrechen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar**, hat die Behörde aus Gründen der Sicherheit die **Räumung und Schließung von baulichen Anlagen oder Teilen derselben und nötigenfalls deren Abbruch anzuordnen.**
- (5) Den Organen der Behörde ist zur Überwachung der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften der Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlagen zu gestatten.
- (6) Die Behörde kann dem Eigentümer, sofern die Ursache und der Umfang eines Baugebrechens durch den Augenschein allein nicht feststellbar sind, **die Untersuchung durch einen Sachverständigen und die Vorlage eines Gutachtens auftragen.**

Stmk. Baugesetz

§ 40 Rechtmäßiger Bestand

- (1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, **gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.**
- (2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, **die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.**
- (3) Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. **Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.**

Stmk. Baugesetz – Änderung positiv!

§ 40 Rechtmäßiger Bestand

(2a) Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. Jänner 1985 **Veränderungen** (z. B. durch **Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen**) an der **baulichen Anlage durchgeführt wurden**.

Erfolgt die Veränderung zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984, so hat die Behörde ein **Feststellungsverfahren** gemäß Abs. 3 durchzuführen.

Erfolgt sie hingegen ab dem 1. Jänner 1985, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine **nachträgliche Baubewilligung oder Baufreistellung erwirkt werden**.

Probleme in den Verfahren

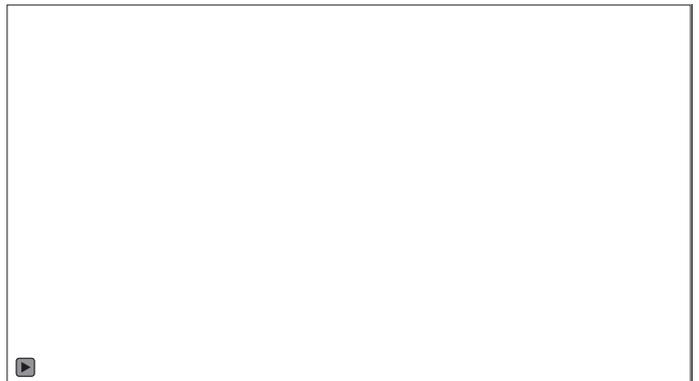
- Mangelnde Vorbereitung führt zu völlig unnötigen und kostenintensiven Verzögerungen!!
- Außer Frage steht, dass:
 - die Baubeschreibung
 - die Baupläne
 - die technischen Beschreibungen (Lüftung)
- ident sein müssen (Tierzahlen, Ablufthöhe, Geschwindigkeit,..)
- Es ergeht die dringende Aufforderung an die Lüftungsfirmen, keine utopischen Abluftgeschwindigkeiten (9 bis 10 m/sec.) anzugeben!
- Sache der Gewährleistung!!

Abgeschlossene Verfahren

- Der Fall im Zusammenhang mit dem OGH Urteil, Schweinebetrieb – Gasthaus in Ludersdorf-Wilfersdorf, wurde im Dezember 2014 zu einem Abschluss gebracht.
- Diesem Abschluss gingen massive Untersuchungen und kostenintensive Adaptierungen durch den Landwirt voraus.
- Auffassung des Altbestandes mit Fensterlüftung und Ablufführung entlang des Silos führten zu einem positiven Gutachten durch die SV des Landes.
- Im Vorfeld falsche Stellungnahmen (Lüftung) durch im Auftrag der Gemeinde beigezogene Gutachter!?
- Danke an dieser Stelle an die Kollegen der SBS und der Styriabrid, die sich dabei unterstützend eingebracht haben.

Ludersdorf - Wilfersdorf

- **Weitestgehende Immissionsfreistellung!**



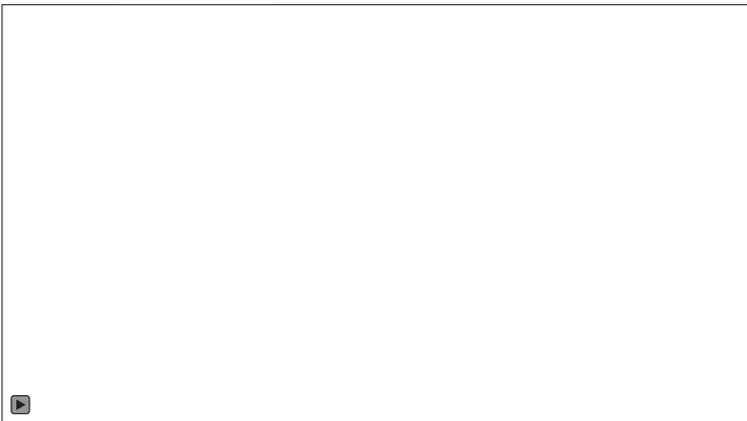
Wäscher- und Filteranlagen



Wäscher- und Filteranlagen



Wäscher- und Filteranlagen



Anlagenart	Nutzung	Aufstallung	Bewertung der Abscheidung von		
			Gesamtstaub	Ammoniak	Geruch
Biofilter	Schweine, Rinder	nicht eingestreut	+	n. g. ³⁾	++
Rieselbettreaktor	Schweine, Rinder	nicht eingestreut	+	+	+
Chemowäscher	Schweine, Rinder, Trockenkotlager	nicht eingestreut	+	++	n. g. ³⁾
Mehrstufige Abluftreinigungsverfahren zweistufig	alle Tierarten	nicht eingestreut und eingestreut	++ ⁴⁾	++	0 / + ⁴⁾
1. Wasserwäscher + Chemowäscher			++ ⁴⁾	0 / + ⁴⁾	++
2. Wasserwäscher + Biofilter			++ ⁴⁾	++	++
3. Chemowäscher + Biofilter			++ ⁴⁾	++	+
dreistufig	alle Tierarten	nicht eingestreut und eingestreut	+++	+ ³⁾	++
1. Wasserwäscher + Wasserwäscher + Biofilter			+++	+++	+++
2. Wasserwäscher + Chemowäscher + Biofilter					

Abluftreinigung – warum in Diskussion

Maßnahmen lt. Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und EU-Luftqualitätsrichtlinie, NEC-RL; RL 2001/81/EG

- Im Sektor Landwirtschaft tragen insbesondere die **Ammoniakemissionen** aus der Tierhaltung (Wirtschaftsdüngermanagement inkl. Ausbringung) zur **Bildung sekundärer anorganischer Aerosole** bei, deren Reduktion einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der PM_{2,5}-Ziele zur nationalen Expositionsreduktion darstellt.
- EU Protokolle – Göteborg + Revision

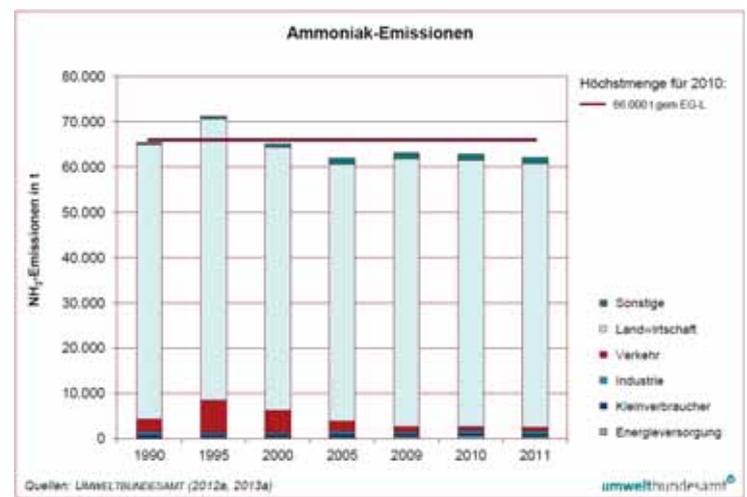
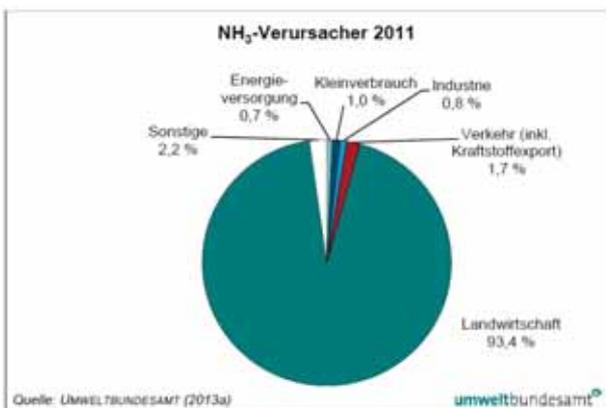
Land	Schwefeldioxid	Stickoxide	Ammoniak	VOC
Deutschland	520 kt (-90 %)	1.051 kt (-60 %)	550 kt (-28 %)	995 kt (-69 %)
Österreich	91 kt (-57 %)	107 kt (-45 %)	66 kt (-19 %)	159 kt (-55 %)
Schweiz	43 kt (-40 %)	79 kt (-52 %)	63 kt (-13 %)	144 kt (-51 %)
Europa	16.436 kt (-75 %)	6.671 kt (-49 %)	3.129 kt (-15 %)	6.600 kt (-57 %)

Ammoniak - Umwelteffekte

- Mehrere wissenschaftliche Studien in Europa zeigen, dass die **Feinstaubbelastung** zu einem relativ hohen Anteil - auch in urbanen Gebieten - aus sogenannten **sekundär gebildeten Partikeln** besteht (e.g. Banzhaf et al., 2013; Marcazzan et al., 2003; Renner und Wolke, 2010; Erisman und Schaap, 2004; Angelino et al., 2013; Uhrner et al., 2013; Bauer et al., 2009).
- Es sind dies Partikel, die sich erst durch **chemische Reaktionen in der Atmosphäre aus den Vorläufersubstanzen NH₃ (Ammoniak), NO₂ (Stickstoffdioxid) und SO₂ (Schwefeldioxid) bilden.**

Allgemeines und warum?

- Anteil Landwirtschaft



Praxistaugliche Ammoniakminderung

TBL Minderung der Ammoniakemissionen - Schweine		
Maßnahme	Reduktionspotential	Anmerkungen
Rohproteinangepasste Fütterung		
- 2 Phasen	bis 10 %	Anpassung Vor- auf Hauptmast, 18 - 15 % RP
- 3-4 Phasen	bis 20 %	Anpassung mehrwöchig, 18 - 13 % RP, Ausgleich ess. Aminosäuren
- Multiphasenfütterung	bis 40 %	tägliche Anpassung, 18 - 13 % RP, Ausgleich ess. Aminosäuren
Zuluftkühlung	10 %	u. a. Erdwärmetauscher; im Sommer wirksam (> 25°C)
Reduzierung der emittierenden Oberfläche (Aufzuchtferkel)	10 %	z. B. als plan befestigter, konvexer bzw. geneigter Boden mit Ham-Rinnen, getrennte Funktions-Bereiche
Schweinemast – Außenklima-stall (Kosten-/Schrägboden-Stall)	bis 33 %	im Vergleich zu Zwangslüftung

(Eurich-Menden et al. 2011, VDZ 3894/1)

Daten und Kosten: 1200er Maststall

- Kein Rohgasgeruch im Reingas = < 300 GE/m³ ☺
- Staubreduktion: 85% ☺
- Ammoniakreduktion: 87,5% ☺
- Wasserbedarf: 139 l/Mastplatz/Jahr
- Energiebedarf: 30kWh/Mastplatz/Jahr
- Luftmenge/Einheit: max. 17.500 m³/h = 170 Mastschweine

Kosten für 1200 Mastschweine, 15 Jahre:

- Betriebskosten/Tier: €3,83
- Investkosten/Tier: €2,75
- Gesamtkosten/Tier: €6,58
- Gesamtinvest: €82.400 inkl. Ventilator und Messventilator

Auswirkung von Filteranlagen

- Die Frage die an erster Stelle stehen wird und muss, ist die Finanzierbarkeit im Hinblick auf unsere Größenordnungen!
- Dazu braucht es allerdings eine Allianz von Politik und Landwirtschaft!
- Derzeit völlig undenkbar!
- Im Falle einer Finanzierbarkeit wäre das die Problemlösung schlechthin!
- Mit der Anforderung „kein Rohgasgeruch im Reingas“ und <300GE/m³ in der Abluft wäre die Geruchsproblematik abgehandelt!
- Im Nahbereich zu Anrainern sind die Lärmimmissionen anhand der österr. Regelwerke abzuklären!
- Stellen wir damit die derzeitigen Gegner ebenfalls zufrieden?

Zusammenfassung

- Emissionsminderung prozessintegriert auf vielen Betrieben möglich! Analog zur deutschen Vorgangsweise!
- Durchaus positive Auswirkung auf Tiergesundheit!
- Wir brauchen Verbesserungen in der Raumordnung
 - Rückwidmungen von Wohngebiet auf Dorfgebiet unerlässlich (1970-80)!
- Die geänderte Beurteilung im Bauverfahren durch die SV mit den verschiedenen Ausbreitungsmodellen führt zu veränderten Abständen gegenüber den Kreisen in den Flächenwidmungsplänen!
 - Welche Grenzwerte wirken tatsächlich belästigend?
 - Emissionstagung am 24.März in Gumpenstein

www.raumberg-gumpenstein.at



raumberg
gumpenstein

E. Zentner

Hatzendorfer Schweinefachtag 11.02.2015